

# Gesetz- und Verordnungsblatt

## für das Land Hessen · Teil I

1984	Ausgegeben zu Wiesbaden am 27. März 1984	Nr. 6
Tag	Inhalt	Seite
20. 3. 84	Anordnung über die zuständigen Behörden nach dem Weingesetz, der Wein-Verordnung, der Schaumwein-Branntwein-Verordnung und der Wein-Überwachungs-Verordnung . . . . . GVBl. II 83-43	117
21. 3. 84	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Bestimmung und Anwendung von Stellenobergrenzen nach § 26 des Bundesbesoldungsgesetzes für kommunale Laufbahnbeamte (Stellenobergrenzenverordnung) . . . . . Andert GVBl. II 321-27	119
15. 3. 84	Fünfzehnte Verordnung zur Änderung der Fleischbeschaugebührenordnung . . . . . Andert GVBl. II 357-4	120

**Anordnung**  
**über die zuständigen Behörden nach dem Weingesetz,**  
**der Wein-Verordnung, der Schaumwein-Branntwein-Verordnung**  
**und der Wein-Überwachungs-Verordnung\*)**

Vom 20. März 1984

Auf Grund des § 5 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen, Organisationsanordnungen und Anstaltsordnungen vom 2. November 1971 (GVBl. I S. 258), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. März 1983 (GVBl. I S. 27), und des § 5 Abs. 1 Satz 2, des § 7 Satz 1 und des § 52 Abs. 5 Satz 3 des Weingesetzes in der Fassung vom 27. August 1982 (BGBl. I S. 1197) wird bestimmt:

§ 1

Zuständige Behörde

1. für die

- a) Vorlage des Nachweises nach § 2 Abs. 2 Satz 2,
- b) Erteilung der Genehmigung nach § 5 Abs. 1,
- c) Meldungen nach § 7,
- d) Entscheidungen nach § 14 Abs. 1 und
- e) Erteilung der Prüfungsnummer nach § 40 Abs. 1 Nr. 7  
des Weingesetzes;

2. für die

- a) Erteilung der Prüfungsnummer nach § 4,
- b) Untersuchung und Zulassung einer anderen Stelle für die Untersuchungen nach § 5 Abs. 1 Satz 1 und
- c) Zuteilung einer Kennziffer nach § 12 Abs. 2

der Wein-Verordnung in der Fassung vom 4. August 1983 (BGBl. I S. 1079);

3. für die

- a) Zuteilung der Prüfungsnummer nach § 3 Abs. 2 Satz 1 und
- b) Untersuchung und Zulassung einer anderen Stelle für die Untersuchungen nach § 6 Abs. 1 Satz 1 und nach § 14 Abs. 1 Satz 1

der Schaumwein-Branntwein-Verordnung vom 15. Juli 1971 (BGBl. I S. 939), zuletzt geändert durch Verordnung vom 22. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1625),

ist das Weinbauamt mit Weinbauschule Eltville.

\*) GVBl. II 83-43

§ 2

Zuständige Behörde für die Meldung nach § 52 Abs. 5 Satz 3 des Weinggesetzes ist das Staatliche Chemische Untersuchungsamt in Wiesbaden.

§ 3

Zuständige Behörde für die

1. Zulassung von Ausnahmen nach § 4 Abs. 5 Satz 3 und § 54 Abs. 1 des Weinggesetzes;

2. a) Erteilung der Genehmigung nach § 1 Abs. 7 und der Zustimmung nach § 1 Abs. 8 und

b) Zulassung einer Ausnahme nach § 2 a Abs. 4

der Wein-Überwachungs-Verordnung vom 15. Juli 1971 (BGBl. I S. 951), zuletzt geändert durch Verordnung vom 14. Januar 1977 (BGBl. I S. 117),

ist der Regierungspräsident in Darmstadt.

§ 4

(1) Zuständige Behörde für die Überwachung weinbaulicher Versuche nach § 55 Abs. 1 Satz 1 des Weinggesetzes ist

das Weinbauamt mit Weinbauschule Eltville; es entscheidet über Anträge auf Erteilung einer Versuchserlaubnis im Benehmen mit dem Staatlichen Chemischen Untersuchungsamt in Wiesbaden.

(2) Zuständige Behörde für die Überwachung kellerwirtschaftlicher Versuche nach § 55 Abs. 1 Satz 1 des Weinggesetzes ist das Staatliche Chemische Untersuchungsamt in Wiesbaden; es entscheidet über Anträge auf Erteilung einer Versuchserlaubnis im Benehmen mit dem Weinbauamt mit Weinbauschule Eltville.

§ 5

Die Anordnung über die zuständigen Behörden nach dem Weinggesetz, der Schaumwein-Branntwein-Verordnung, der Wein-Verordnung und der Wein-Überwachungs-Verordnung vom 23. Mai 1973 (GVBl. I S. 183), zuletzt geändert durch Anordnung vom 28. Juli 1977 (GVBl. I S. 358)<sup>1)</sup>, wird aufgehoben.

§ 6

Diese Anordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Wiesbaden, den 20. März 1984

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident  
Börner

Der Minister  
für Landesentwicklung, Umwelt,  
Landwirtschaft und Forsten  
Schneider

Der Sozialminister  
Claus

<sup>1)</sup> GVBl. II 83-26

**Verordnung**  
**zur Änderung der Verordnung über die Bestimmung und Anwendung**  
**von Stellenobergrenzen nach § 26 des Bundesbesoldungsgesetzes**  
**für kommunale Laufbahnbeamte**  
**(Stellenobergrenzenverordnung)\***

**Vom 21. März 1984**

Auf Grund des § 26 Abs. 5 des Bundesbesoldungsgesetzes in der Fassung vom 13. November 1980 (BGBl. I S. 2082), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Dezember 1983 (BGBl. I S. 1532, 1564), und des § 1 Abs. 2 der Verordnung zur Übertragung von Ermächtigungen zum Erlaß von Rechtsverordnungen auf dem Gebiet des Besoldungsrechts vom 28. September 1976 (GVBl. I S. 399), geändert durch Verordnung vom 23. Januar 1979 (GVBl. I S. 33), wird verordnet:

Artikel 1

Die Stellenobergrenzenverordnung vom 21. November 1978 (GVBl. I S. 666) wird wie folgt geändert:

1. In der Verordnungsüberschrift wird die in Klammer gesetzte Kurzbezeichnung ersetzt durch

„(Stellenobergrenzenverordnung)“.

2. Nach § 8 wird als § 8 a eingefügt:

„§ 8 a

Obergrenzen für Beförderungssämter  
des Umlandverbandes Frankfurt

Unter Beachtung sachgerechter Bewertung gelten die gesetzlichen Stellenverhältnisse mit folgenden Abweichungen:

1. Gehobener Dienst  
Besoldungsgruppe A 12 4 Stellen  
Besoldungsgruppe A 13 2 Stellen
2. Höherer Dienst  
Besoldungsgruppe A 15 4 Stellen  
Besoldungsgruppe A 16 2 Stellen.“
3. Nach § 11 wird als § 11 a eingefügt:  
„§ 11 a  
Obergrenzen für Beförderungssämter  
der Hessischen Zentrale  
für Datenverarbeitung  
und der  
Kommunalen Gebietsrechenzentren  
Unter Beachtung sachgerechter Bewertung gelten die gesetzlichen Stellenverhältnisse mit folgenden Abweichungen:  
in der Besoldungsgruppe A 11  
höchstens 45 vom Hundert  
in der Besoldungsgruppe A 12  
höchstens 20 vom Hundert  
in der Besoldungsgruppe A 13  
(gehobener Dienst)  
höchstens 15 vom Hundert.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Ersten des auf die Verkündung folgenden Monats in Kraft.

Wiesbaden, den 21. März 1984

Der Hessische Minister der Justiz  
Mit der Wahrnehmung der Geschäfte  
des Hessischen Ministers des Innern  
beauftragt  
Dr. Günther

\*) Ändert GVBl. II 321-27

Verlag Dr. Max Gehlen · Postfach 24 63  
6380 Bad Homburg v. d. Höhe

Postvertriebsstück I Y 3228 A · Gebühr bezahlt

Herausgeber: Der Hessische Ministerpräsident —  
Staatskanzlei — Wiesbaden.

Verlag: Verlag Dr. Max Gehlen GmbH & Co. KG,  
Postfach 24 63, 6380 Bad Homburg v. d. Höhe 1; Ruf:  
(06172) 2 30 56; Postgiroamt: Dr. Max Gehlen 228 48-807,  
Frankfurt (BLZ 500 100 60).

Druck: Taunushote, Buchdruckerei Dr. Alexander Krebs  
GmbH & Co. KG, Bad Homburg vor der Höhe.

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Verlags-  
abonnement. Bezugszeit ist das Kalenderjahr. Abbe-  
stellungen für das nächste Kalenderjahr müssen späte-  
stens am 1. November beim Verlag vorliegen. — Ein-  
zelstücke können vom Verlag bezogen werden. —  
Fälle höherer Gewalt, Streik, Aussperrung und dergleichen  
entbinden den Verlag von der Verpflichtung  
auf Erfüllung von Aufträgen und Schadensersatzleistung.

Bezugspreise: Der jährliche Bezugspreis beträgt 68,—  
DM einschließlich 4,45 DM Mehrwertsteuer.

100

### Fünfzehnte Verordnung zur Änderung der Fleischbeschaugebührenordnung\*)

Vom 15. März 1984

Auf Grund des § 2 des Fleischbeschau-  
kostengesetzes vom 5. Juli 1961 (GVBl.  
S. 103), zuletzt geändert durch Gesetz vom  
6. Juni 1978 (GVBl. I S. 306), wird im  
Einvernehmen mit dem Minister der Fi-  
nanzen verordnet:

#### Artikel 1

Die Fleischbeschaugebührenordnung  
vom 13. Juli 1961 (GVBl. S. 113), zuletzt  
geändert durch Verordnung vom 10. Fe-  
bruar 1982 (GVBl. I S. 55), wird wie folgt  
geändert:

1. § 1 Nr. 1 und 2 erhält folgende Fas-  
sung:

„1. Die Besitzer der Schlachttiere und  
des Fleisches haben für die Aus-  
führung der Schlachtier- und  
Fleischschau zu entrichten:

	je Tier DM
a) bei Pferden und sonstigen Einhufern	22,—
b) bei Rindern	19,—
c) bei Schweinen (ausschließlich Trichinenschau)	9,50
d) bei Schafen, Ziegen, Lämmern sowie bei anderen untersuchungs- pflichtigen Tieren	7,20

Für die Beschau bei Haus-  
schlachtungen außerhalb  
eines öffentlichen Schlacht-  
hauses oder Gewerbebe-  
triebes erhöhen sich die  
Gebühren nach Buchst. a  
bis d um 1,80

Die Gebühren erhöhen sich nicht,  
wenn in einer Schlachtstätte an  
einem Tag mehr als drei Tiere in  
zeitlichem Zusammenhang ge-  
schlachtet werden.

2. Die Besitzer der Schlachttiere und  
des Fleisches haben für die Aus-  
führung der Trichinenschau zu  
entrichten:

je Tier  
DM

a) bei Schweinen und an- deren der Trichinen- schau unterworfenen Tieren (ausgenommen Wildschweine) sowie bei Schinken und anderen Fleisch- stücken einschließ- lich Speck	4,—
b) bei Wildschweinen	8,—
c) bei der Untersuchung von künstlich ver- dauten Fleischproben — Verdauungs- methode —	2,—.“

2. In § 1 Nr. 4 Satz 1 werden die Worte  
„eines Schlachtierbesitzers“ gestri-  
chen.

3. In § 5 wird die Zahl „0,36“ durch die  
Zahl „0,42“ und in Buchst. a und b  
die Zahl „21,—“ durch die Zahl „25,—“  
ersetzt.

4. In § 6 wird die Zahl „0,36“ durch die  
Zahl „0,42“ ersetzt.

#### Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. April  
1984 in Kraft.

Wiesbaden, den 15. März 1984

Der Hessische Sozialminister  
Claus

\*) Ändert GVBl. II 357-4